

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird**

Mit dem vorgeschlagenen Entwurf soll der Kritik der Europäischen Kommission an der Umsetzung des Art. 3 Abs. 1 lit. j der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung, ABl. Nr. L 88 vom 31.3.2017, S. 6 entsprochen werden. Es wird in § 278c StGB („Terroristische Straftaten“) daher ein neuer Tatbestand (Abs. 2a) vorgeschlagen, der die Drohung mit einer in § 278c Abs. 1 Z 1 bis 10 StGB bezeichneten Straftat mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren bedroht, wenn diese Drohung mit der in § 278c Abs. 1 StGB genannten terroristischen Eignung und dem dort bezeichneten Vorsatz begangen wird.

In Bezug auf § 278c Abs. 1 Z 10 StGB soll außerdem klargestellt werden, dass – wie auch sonst – nur die Vorsatzvarianten der verwiesenen Delikte umfasst sind und gleichzeitig eine Ergänzung um strafbare Handlungen nach § 43 Sprengmittelgesetz 2010 – SprG vorgenommen wird.

Ich stelle daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung möge beschließen, den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

17. Februar 2023

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin